

Feststellung gemäß § 5 UVPG

RaSant GbR

Bek. d. GAA Celle v. 02.12.2019 — CE 000025602-19-022-01 —

Die Firma RaSant GbR, Burgstr. 20, 29342 Wienhausen, hat mit Schreiben vom 17.04.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort in 29362 Hohne, Helmerkamperweg 500, Gemarkung Helmerkamp, Flur 7, Flurstück 68/1, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit insgesamt 1875 MW FWL einschließlich aller erforderlichen Anlagenteile.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nummer 1.2.2.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb der Anlage das in ca. 250m Entfernung befindliche Naturschutzgebiet „Allerdreckwiesen“ bzw. die in ca. 650m Entfernung befindlichen Landschafts- und Naturschutzgebiete „Müsse“ negativ beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.